2013-06-27

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/139/2013/V-51**
Einreicher:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	13.05.2013				liegt vor
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	11.06.2013				geänd. beschlossen
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	12.06.2013				liegt vor
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	26.06.2013				liegt vor
Stadtrat	öffentlich	10.07.2013				

Titel:
Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage A beigefügte „Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Rosslau wird beschlossen.
2. Die Erhebung und Einziehung der Kostenbeiträge erfolgt weiterhin durch die Träger der Tageseinrichtungen.
3. Die Satzung wird befristet vom 01.08.2013 bis zum 31.07.2014 in Kraft gesetzt.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 90 SGB VIII; § 13 KiFöG; §§ 6 (1), 8 (1) GO LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage nicht leitbildrelevant	☒

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner Vorsitzender des Stadtrates	Hoffmann 1. Stellvertreter	Storz 2. Stellvertreter

Anlage 1 – Begründung:

Der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt beschloss am 13. Dezember 2012 die Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG). Mit Wirkung vom 01.08.2013 wird das Gesetz in Kraft treten.

Die neue Gesetzeslage bestimmt mit § 13 KiFöG nunmehr die Erhebung von Kostenbeiträgen (bislang Elternbeiträge). Dabei hat die Gemeinde nach § 13 Abs. 2 KiFöG die Höhe der Kostenbeiträge festzulegen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 KiFöG wird der Kostenbeitrag durch die Gemeinde erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.

Die Festlegung von Kostenbeiträgen durch die Gemeinde kann nur im Rahmen einer durch den Stadtrat zu beschließenden Satzung erfolgen. Hierzu ist die Kalkulation der Kosten der Kindertagesbetreuung erforderlich.

Die Höhe der Kostenbeiträge ist im Gesetz nicht geregelt. Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach § 12 b KiFöG, wonach der verbleibende Finanzbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes, der nicht vom Land und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe gedeckt wird, ist durch die Gemeinde in Höhe von mindestens 50 v. H. zu tragen. Daran hat sich die Höhe der Kostenbeiträge zu orientieren. In der Übergangsregelung bis zum Jahr 2015 ist zur Deckung der Kosten auch ein Trägeranteil von bis zu 5 v. H. der Sachkosten vorgesehen.

Die vorgeschlagenen Kostenbeiträge sind auf der Grundlage der nach Abzug des Gemeindeanteils verbleibenden Kosten, entsprechend der einzelnen Betreuungsangebote, gestaffelt nach den jeweiligen Betreuungszeiten, umgelegt.

Die Geschwisterermäßigung soll zunächst entsprechend den bislang geltenden Regelungen der vorgehenden Satzung weitergeführt werden.

Ab 01.01.2014 ist die gesetzliche Regelung gem. § 13 Abs. 4 KiFöG umzusetzen, wonach für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, der gesamte Kostenbeitrag 160 v. H. des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen soll.

Die Erhebung der Kostenbeiträge soll weiterhin durch die Träger der Tageseinrichtungen erfolgen. Dazu soll das bislang effektiv gestaltete Verfahren der Träger weiter genutzt werden. Diese Aufgabe ist nach wie vor Bestandteil der Verwaltungskostenerstattung.

Bei Erhebung durch die Verwaltung wären zusätzliche personelle und materielle Voraussetzungen erforderlich, die aus jetziger Sicht zeitlich nicht umsetzbar gesehen werden.

Im weiteren Verfahren zur Beschlussfassung sind die Träger sowie der Stadtelternrat zu beteiligen.

Für die Zeit ab 01.08.2014 soll eine neue Kostenbeitragssatzung erarbeitet und in Kraft gesetzt werden. Grundlage dafür soll die Kalkulation der aktuellen Platzkosten aller Träger sein. In die Kostenbeitragssatzung ab 01.08.2014 sollen einerseits die noch ausstehenden Verordnungsregelungen des Landes wie auch die Anregungen und Argumente aus den jetzigen Beteiligungsverfahren einfließen.

Anlagen:

A) Satzung zur Festlegung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Dessau-Rosslau

B) Gegenüberstellung der Satzung als Verwaltungsentwurf und der Satzung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Ausschüsse laut Beratungsfolge

C) Gegenüberstellung der bislang geltenden Elternbeiträge und der vorgeschlagenen Kostenbeiträge